

Bedingungen Mitgliedschaften Golf Club Alvaneu Bad

Fassung vom 28.09.2023

1. Spielbetrieb

Zugelassen auf der Golfanlage sind nur Personen, die über ein Handicap oder über eine offiziell anerkannte Platzreife verfügen.

Den Weisungen der Betreiberin zur Nutzung der Anlagen und Einrichtungen sind Folge zu leisten sowie die Reglemente der Betreiberin und des Golf Clubs Alvaneu Bad einzuhalten. Bei schweren Widerhandlungen kann die Zulassung zu den Golfanlagen vorläufig oder unbefristet entzogen werden. Aus dem Entzug der Spielberechtigung können keine Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden.

2. Jahresgebühr

Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Jahresgebühr wird vom Verwaltungsrat der Alvaneu Bad Golfinvest AG für jedes Jahr festgelegt und wird am 31. März der jeweiligen Golfsaison zur Zahlung fällig. Bevor die Jahresgebühr nicht entrichtet ist, dürfen die Golfanlagen nicht benutzt werden.

Wird eine Mitgliedschaft während einer laufenden Golfsaison abgeschlossen, so ist bis zum 1. Mai eine volle Jahresgebühr zu bezahlen. Ab dem 1. Mai wird die Jahresgebühr nur pro rata temporis gemäss der Regelung nach Ziff. 3 für die verbleibende Saison verrechnet.

Wird die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt, fällt für das betreffende Mitglied in Zukunft keine Jahresgebühr mehr an. Mit der Kündigung verbunden ist der Austritt aus dem Golf Club Alvaneu Bad. Vgl. zur Möglichkeit der Sistierung unter Ziff. 5.

3. Zeitgutschrift auf Jahresgebühr im Falle unverschuldeter Verhinderung

Kann das Spielrecht über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 60 Tagen innerhalb des Zeitraums vom 15. April bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahrs nicht ausgeübt werden, wird eine Zeitgutschrift für die nächste Jahresgebühr gewährt. Die maximale Zeitgutschrift beträgt 50% einer Jahresgebühr. Die Zeitgutschrift wird pro rata temporis gemäss unten aufgeführter Regelung berechnet.

Eine Zeitgutschrift wird abschliessend in folgenden Fällen und nur gegen Nachweis der Verhinderung gewährt:

- Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das einen ärztlich verordneten Dispens vom Golfspiel beinhaltet. Die Betreiberin hat das Recht, die Begründetheit eines ärztlichen Dispenses von einem von ihr bestimmten Zweitarzt prüfen zu lassen.
- Militär-, Zivil- oder Zivildienst gegen Vorlage des Aufgebotes;
- Bescheinigter Ausbildungsaufenthalt im Ausland;
- Beruflich bedingter Auslandsaufenthalt gegen Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers.

Für die pro rata temporis Regelung werden die vollen Tage der Verhinderung im Zeitraum zwischen dem 15. April und dem 31. Oktober des betreffenden Kalenderjahrs ins Verhältnis zu diesem Zeitraum gesetzt, welcher 199 Tagen entspricht. Besteht beispielsweise ein ärztlich verordneter Dispens vom Golfspiel für eine Dauer von 67 Tagen, so wird eine Zeitgutschrift gewährt, welche 67/199 der Hälfte der bezahlten Jahresgebühr entspricht, was bei einer Jahresgebühr von CHF 2'400 einen Betrag von CHF 808.05 ergibt.

Bezahlte Jahresbeiträge werden nur in absoluten Härtefällen zurückerstattet. Ein Gesuch um teilweise oder vollständige Rückerstattung bezahlter Jahresbeiträge ist an den Verwaltungsrat zu stellen. Dieser entscheidet nach eigenem Ermessen.

Auf der Konsumationspauschale werden keine Zeitgutschriften gewährt.

4. Konsumationspauschale

Die Konsumationspauschale berechtigt im angegebenen Betrag zum Konsum im Clubrestaurant. Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Konsumationspauschale wird vom Verwaltungsrat der Alvaneu Bad Golfinvest AG für jedes Jahr festgelegt. Die Konsumationspauschale ist nicht in der Jahresgebühr enthalten.

Die Konsumationspauschale ist bis zur Schliessung des Restaurants am Saisonende (gegen Ende Oktober) zu verwenden. Ein dann noch bestehender Saldo verfällt und kann nicht dem Folgejahr gutgeschrieben werden. Auf Konsumationspauschalen werden keine Zeitgutschriften gemäss Ziff. 3 oder Rückerstattungen gewährt.

5. Sistierung der Mitgliedschaft

Sollte ein Mitglied von seinem Spielrecht keinen Gebrauch machen können oder wollen, so kann es unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahrs in schriftlicher Form der Betreiberin die Sistierung des Spielrechts anzeigen.

Im Falle einer Sistierung fällt keine Jahresgebühr an, es ist aber ein jährlicher Sistierungsbeitrag von CHF 200.- zu entrichten. Für Personen, welche Eigentümer oder Nutzniesser einer Aktie der Alvaneu Bad Golfinvest AG sind, entfällt der Sistierungsbeitrag.

Bei einer Sistierung wird die Person im Golf-Club Alvaneu zum Passivmitglied und hat keinen Anspruch mehr auf eine Swiss Golf-Karte.

6. Haftung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen der Betreiberin auf eigene Gefahr erfolgen. Die Betreiberin haftet nicht für allfällige daraus resultierende Schäden von Mitgliedern oder für Schäden, welche Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen verursachen, unabhängig von ihrem Rechtsgrund.

Insbesondere haftet die Betreiberin nicht für Diebstähle von Gegenständen auf den Golfanlagen, im Clubhaus, im Caddy-Raum oder sonst wo, unabhängig davon, ob die Gegenstände verschlossen oder offen aufbewahrt werden. Ein allfälliger Versicherungsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Mitglieds.

7. Datenschutz

Im Hinblick auf die Totalrevision des schweizerischen Datenschutzgesetzes am 1. September 2023 haben wir unsere Datenschutzerklärung (<https://golf-alvaneu.ch/datenschutz/>) aktualisiert. Wir bitten Sie, diese zur Kenntnis zu nehmen.